

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

A. Zielsetzung

Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 — 1 BvF 1/74 — 6/74 — (Bundesgesetzbl. I S. 625).

B. Lösung

Der Entwurf schlägt vor, anstelle der durch das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vorgenommenen Änderung des Strafgesetzbuches eine insgesamt neugestaltete Regelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs in das Strafgesetzbuch einzustellen, die dem grundgesetzlich gebotenen Schutz des ungeborenen Lebens besser gerecht wird. Schwerpunkt der mit dem Entwurf vorgelegten strafrechtlichen Indikationenlösung ist die Einführung einer umfassenden medizinischen Indikation zum Schwangerschaftsabbruch. Damit soll auch der Tatsache Rechnung getragen werden, daß sich aus den Lebensverhältnissen der Schwangeren außergewöhnliche Belastungen ergeben können, die es im Hinblick auf die mit ihnen verbundenen Gesundheitsgefahren für die Schwangere unzumutbar erscheinen lassen, die Fortsetzung der Schwangerschaft mit den Mitteln des Strafrechts zu erzwingen.

Den Schutz des ungeborenen Lebens gewährleistet der Entwurf im übrigen nicht allein durch die Strafdrohung gegen den unerlaubten Schwangerschaftsabbruch, sondern auch durch ein Verfahren der Beratung und Begutachtung, das besser auf die Belange der Beteiligten, namentlich der Schwangeren und der Ärzte, zugeschnitten ist als das geltende Recht. So soll dem Arzt, der um die Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs

angegangen wird, eine geeignete fachliche Beratung bei der Beurteilung der gesetzlichen Indikationsvoraussetzungen zuteil werden (Konsiliarsystem). Durch behördlich ermächtigte Beratungsstellen soll die Schwangere selbst zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigt und hierbei durch die Vermittlung praktischer Hilfsmaßnahmen unterstützt werden.

C. Alternativen

Die Fraktionen der SPD, FDP des Deutschen Bundestages haben den Entwurf eines Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht, der ebenfalls die Anpassung der durch das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts geschaffenen Rechtslage an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vorsieht.

D. Kosten

Die im Entwurf vorausgesetzten Beratungsstellen können für die Haushalte der Länder und Gemeinden Kosten verursachen, deren Höhe nicht berechnet oder geschätzt werden kann.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts

Das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts (5. StrRG) vom 18. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1297) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Anderung des Strafgesetzbuches

Die §§ 218 bis 219 b des Strafgesetzbuches werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 218

Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. die Tat gewerbsmäßig begeht,
2. gegen den Willen der Schwangeren handelt oder
3. leichtfertig die Gefahr des Todes oder eine schwere Gesundheitsschädigung der Schwangeren verursacht.

Das Gericht kann Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1 Nr. 2).

(3) Begeht die Schwangere die Tat, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

(4) Der Versuch ist strafbar. Die Frau wird nicht wegen Versuchs bestraft.

§ 218 a

Abbruch der Schwangerschaft aus medizinischen Gründen

(1) Ein Abbruch der Schwangerschaft ist nicht nach § 218 strafbar, wenn

1. die Schwangere einwilligt,
2. der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wird und
3. der Abbruch der Schwangerschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine unter Berücksichtigung ihrer gegenwärtigen und künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse unzumutbar schwere Belastung abzuwenden, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine erhebliche Beeinträchtigung ihres körperlichen oder psychischen Gesundheitszustandes erwarten läßt und die auf eine andere für sie zumutbare Weise nicht abgewendet werden kann.

(2) Die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 3 liegt in der Regel vor, wenn

1. nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft eine hohe Wahrscheinlichkeit für die Annahme spricht, daß das Kind infolge einer Erbanlage oder infolge schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann, oder
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

(3) Der Abbruch der Schwangerschaft darf außer bei Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung nur vorgenommen werden, wenn seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen, im Falle des Absatzes 2 Nr. 1 nicht mehr als zweiundzwanzig Wochen verstrichen sind.

§ 218 b

Einwilligung

(1) Die nach § 218 a erforderliche Einwilligung kann, außer in den Fällen des Absatzes 2, nur von der Schwangeren selbst erteilt werden.

(2) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder Pflegers der Schwangeren genügt, wenn die Schwangere infolge ihres Zustandes nicht wirksam einwilligen kann oder nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs einwilligen könnte, der den Behandlungszweck gefährden würde, und

1. der Schwangerschaftsabbruch notwendig ist, um von der Schwangeren eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung abzuwenden, oder
2. an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 bis 179 vorgenommen worden ist und dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht.

Dies gilt nicht, wenn die Umstände Anlaß zu der Annahme geben, daß die Schwangere die Einwilligung versagen würde.

(3) Neben der eigenen Einwilligung der Schwangeren ist diejenige ihres gesetzlichen Vertreters nur erforderlich, wenn die Schwangere das sechzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

§ 218 c

Irrtum

(1) Wer eine Schwangerschaft in der irrigen Annahme der Voraussetzungen des § 218 a abbricht, wird, wenn der Irrtum auf Leichtfertigkeit beruht, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für andere Personen gilt § 218 h entsprechend.

§ 218 d

Verfahren

(1) Die Schwangerschaft darf erst abgebrochen werden, nachdem

1. die Schwangere mindestens drei Tage vor dem Abbruch der Schwangerschaft durch eine behördlich ermächtigte Beratungsstelle über die zur Verfügung stehenden öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder unterrichtet, auf die grundsätzliche Pflicht zur Achtung des Lebensrechts des Kindes vor der Geburt hingewiesen und darüber belehrt worden ist, welche Gründe in ihrem Fall für die Fortsetzung der Schwangerschaft sprechen,
2. die Schwangere ärztlich beraten worden ist und
3. zwei ermächtigte Ärzte den Arzt, der den Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen beabsichtigt, darüber beraten haben, ob die Voraussetzungen des § 218 a vorliegen, und das Ergebnis der Beratung schriftlich begründet mitgeteilt haben. Die beiden Ärzte haben, soweit das für die Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 218 a Abs. 1 Nr. 3 erforderlich ist, eine Auskunft einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle (Nummer 1),

besonders über die zur Verfügung stehenden Hilfen einzuholen.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Ermächtigung von Beratungsstellen und Ärzten nach Absatz 1 zu regeln und die zur Ermächtigung zuständige Stelle zu bestimmen.

(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn seine Voraussetzungen nur bei einem Aufschub der Behandlung eingehalten werden könnten, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

§ 218 e

Vornahme des Abbruchs der Schwangerschaft in einer geeigneten Einrichtung

(1) Die Schwangerschaft darf nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür besonders zugelassenen Einrichtung abgebrochen werden, in der die notwendige medizinische Nachbehandlung gewährleistet ist.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht, wenn sie nur bei einem Aufschub des Schwangerschaftsabbruchs eingehalten werden könnte, der die Schwangere in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringen würde.

§ 218 f

Abbruch der Schwangerschaft ohne Beratung oder Begutachtung oder außerhalb einer geeigneten Einrichtung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter Verstoß gegen die Vorschriften der §§ 218 d, 218 e eine Schwangerschaft abbricht, wenn die Tat nicht nach § 218 oder nach § 218 c strafbar ist.

(2) Die Frau, an der der Eingriff vorgenommen wird, wird nicht nach dieser Vorschrift bestraft. Für andere Personen gilt § 218 h entsprechend.

§ 218 g

Weigerungsrecht

(1) Niemand ist verpflichtet, an einem Schwangerschaftsabbruch mitzuwirken oder einen Schwangerschaftsabbruch zuzulassen.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die Mitwirkung oder Zulassung notwendig ist, um von der Frau eine nicht anders abwendbare Gefahr des Todes abzuwenden.

§ 218 h

Absehen von Strafe bei außergewöhnlicher Bedrängnis der Schwangeren

Hat die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt und konnte sie sich dieser

Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen, so kann das Gericht von einer Bestrafung nach § 218 absehen, bei anderen Personen als der Schwangeren jedoch nur, wenn der Abbruch der Schwangerschaft von einem Arzt vorgenommen wurde.

§ 218 i

Begriffsbestimmung

Handlungen, deren Wirkung nicht später als am dreizehnten Tage nach der Empfängnis eintritt, gelten nicht als Schwangerschaftsabbruch im Sinne dieses Gesetzes.

§ 219

Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer öffentlich in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. eigene oder fremde Dienste zur Vornahme oder Förderung eines Schwangerschaftsabbruchs oder
2. Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zum Abbruch der Schwangerschaft geeignet sind, unter Hinweis auf diese Eignung

anbietet, ankündigt, anpreist oder Erklärungen solchen Inhalts bekanntgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn Ärzte oder behördlich ermächtigte Beratungsstellen (§ 218 d) darüber unterrichtet werden, welche Ärzte, Krankenhäuser oder zugelassenen Einrichtungen bereit sind, einen Schwangerschaftsabbruch unter den Voraussetzungen des § 218 a vorzunehmen.

(3) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn die Tat gegenüber Ärzten oder Personen, die zum Handel mit den in Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Mitteln oder Gegenständen befugt sind, oder durch eine Veröffentlichung in ärztlichen oder pharmazeutischen Fachblättern begangen wird.

§ 219 a

Inverkehrbringen von Mitteln zum Abbruch der Schwangerschaft

(1) Wer in der Absicht, rechtswidrige Taten nach § 218 zu fördern, Mittel oder Gegenstände, die zum Schwangerschaftsabbruch geeignet sind, in den Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Teilnahme der Frau, die den Abbruch ihrer Schwangerschaft vorbereitet, ist nicht nach Absatz 1 strafbar.

(3) Mittel oder Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, können eingezogen werden."

2. Artikel 2 und 3 werden gestrichen.

3. Artikel 4 erhält folgende Fassung:

„Artikel 4

Bundesstatistik; Meldung des Arztes

(1) Über die unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche wird beim Statistischen Bundesamt eine Bundesstatistik geführt. Wer als Arzt einen solchen Schwangerschaftsabbruch ausgeführt hat, hat dies bis zum Ende des laufenden Kalendervierteljahres mit Angaben über

1. die in § 218 a des Strafgesetzbuches bezeichneten Voraussetzungen,
2. den Familienstand und das Alter der Schwangeren sowie die Zahl der von ihr versorgten Kinder,
3. die Zahl der vorangegangenen Schwangerschaften und deren Beendigung,
4. die Dauer der abgebrochenen Schwangerschaft,
5. die Art des Eingriffs und beobachtete Komplikationen sowie
6. den Ort der Vornahme des Eingriffs und im Fall eines Krankenhausaufenthalts dessen Dauer,

dem Statistischen Bundesamt anzuzeigen; der Name der Schwangeren darf dabei nicht angegeben werden.

(2) Wer als Arzt während eines Jahres mindestens einmal eine Schwangerschaft unter den Voraussetzungen des § 218 a des Strafgesetzbuches abgebrochen hat, muß ferner der zuständigen Landesbehörde bis zum 1. März des folgenden Jahres melden, in wie vielen Fällen er den Schwangerschaftsabbruch vorgenommen hat. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldung nach Satz 1 nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden."

Artikel 2

Weitere Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1) wird wie folgt geändert:

In § 203 Abs. 1 Nr. 4 a werden die Worte „einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c" durch die Worte „einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d" ersetzt.

Artikel 3**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 129) wird wie folgt geändert:

1. In § 53 Abs. 1 Nr. 3 a werden die Worte „einer ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder einer zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen Stelle“ durch die Worte „einer behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d des Strafgesetzbuches“ ersetzt.
2. In § 97 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „der ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 c des Strafgesetzbuches oder der zur Begutachtung nach § 219 des Strafgesetzbuches zuständigen

Stelle“ durch die Worte „der behördlich ermächtigten Beratungsstelle nach § 218 d des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

Artikel 4**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. Oktober 1975

Carstens, Stücklen und Fraktion

Begründung

A.

1. Der vorliegende Entwurf unternimmt es, eine gesetzliche Neuregelung des Rechts des Schwangerschaftsabbruchs herbeizuführen, nachdem das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl. I S. 1297) in bestimmtem Umfang (Fristenlösung) durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 25. Februar 1975 (abgedruckt in NJW 1975, 573) für verfassungswidrig erklärt worden ist.

2. Bei der Entscheidung der Frage, in welchen Fällen der Schwangerschaftsabbruch straffrei bleiben soll, geht der Entwurf von einem übergreifenden medizinischen Indikationsstatbestand aus. Er folgt damit der EntschlieÙung, die der Deutsche Ärztetag im Oktober 1973 zur Reform des § 218 StGB gefaÙt hat und in der es heiÙt:

„Ein Schwangerschaftsabbruch ist nur dann gerechtfertigt, wenn er nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft angezeigt ist, um von der Schwangeren eine Gefahr für ihr Leben oder die Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustandes abzuwenden. Medizinisch indiziert ist der Schwangerschaftsabbruch unter diesem Gesichtspunkt auch dann, wenn sich die Gefahr für den seelischen Gesundheitszustand der Schwangeren aus einer aufgezwungenen Schwangerschaft, einer begründeten Befürchtung der Schwangeren, ein gesundheitlich schwer geschädigtes Kind zur Welt zu bringen, oder aus einer anders nicht abwendbaren sozial-medizinischen Notsituation der Schwangeren ergibt.“

Die umfassende medizinische Indikation soll der Tatsache Rechnung tragen, daß sich auch aus den gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnissen der Schwangeren (sozial-medizinischer Indikationsbereich) außergewöhnliche Belastungen ergeben können, die es im Hinblick auf mit ihnen verbundene erhebliche Beeinträchtigungen des Gesundheitszustandes unzumutbar erscheinen lassen, die Fortsetzung der Schwangerschaft mit den Mitteln des Strafrechts zu erzwingen. In die medizinische Indikation sind neben dem sozial-medizinischen Indikationsbereich auch der eugenische und der kriminologische Indikationsbereich eingebunden.

3. Unter Zugrundelegung der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Anforderungen ist eine sachkundige und neutrale, vom Staat verantwortete Prüfung der gesetzlich anerkannten Indikationen erforderlich (vgl. S. 68 der Urteilsgründe). Allein schon der Schutz des ungeborenen Lebens verlangt, daß durch eine möglichst wirksame Ausgestaltung des Prüfungsver-

fahrens Schwangerschaftsabbrüche verhindert werden, die nicht die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem besteht seitens des Arztes, der den Eingriff vornimmt, ein besonderes Interesse, in seiner Verantwortung für den Schwangerschaftsabbruch dadurch entlastet zu werden, daß er bei der Indikationsstellung sachkundig beraten wird.

Aufgrund dieser Erwägungen schlägt der Entwurf bei der Regelung des Begutachtungsverfahrens einen vom geltenden Recht abweichenden Weg ein, indem er anstelle der Einschaltung der bisher üblichen Gutachterstellen die fachliche Beratung des operierenden Arztes durch zwei hierzu ermächtigte Berufskollegen vorsieht. Dadurch soll vermieden werden, daß die Schwangere sich mit ihrem Anliegen einer behördlichen oder behördenähnlichen Gutachterstelle eröffnen muß und sich damit einem Prüfungsverfahren mit amtlichem Anstrich ausgesetzt sieht. Unter dem Eindruck einer solchen „Überwachung“ durch die Gutachterstelle könnten manche Frauen möglicherweise von vornherein auf den Weg des illegalen Schwangerschaftsabbruchs ausweichen. Demgegenüber legt der Entwurf die Entscheidung über den Schwangerschaftsabbruch verfahrensmäßig in die Hand der Schwangeren und des Arztes, der den Eingriff vornehmen soll. Mißbräuchen, die aufgrund der von dem Entwurf gewährleisteten intensiven Beratung der Schwangeren und des Arztes von vornherein unwahrscheinlich erscheinen, wird nach dem Entwurf zusätzlich dadurch vorgebeugt, daß der Schwangerschaftsabbruch nur in einem Krankenhaus oder in einer hierfür besonders zugelassenen Einrichtung vorgenommen werden darf (§ 218 f) und im übrigen der operierende Arzt zur Meldung der Zahl der von ihm vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche verpflichtet ist (Artikel 4 Abs. 2 des 5. StrRG).

4. In engem Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Begutachtungsverfahrens regelt der Entwurf die Beratung der Schwangeren, die in einer bestehenden Konfliktslage die Vornahme des Schwangerschaftsabbruchs erwägt. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht nachdrücklich darauf hingewiesen, daß es entscheidend auf eine gezielte Einflußnahme auf den Motivationsprozeß der Schwangeren ankommt, wenn der Beratung ein Schutzeffekt zugunsten des werdenden Lebens zukommen soll (vgl. S. 83 der Urteilsgründe). Daß die Aufklärung der Schwangeren sich nicht auf eine Unterrichtung über die zur Verfügung stehenden sozialen Hilfen beschränken darf, sondern das verfassungsrechtlich gebotene Ziel verfolgen muß, auf eine Fortsetzung der Schwangerschaft hinzuwirken

(vgl. S. 85 der Urteilsgründe), gilt nicht nur im Rahmen der vom Bundesverfassungsgericht verworfenen Fristenlösung, sondern ebenso für jede andere Regelung des Schwangerschaftsabbruchs durch den Gesetzgeber. Der Entwurf trägt diesen Anforderungen deshalb bei der Umschreibung des Beratungsinhalts Rechnung (vgl. § 218 e Abs. 1 Nr. 1).

Für das vom Bundesverfassungsgericht geforderte Angebot von praktischen Hilfen, das die Schwangere zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen und sie hierbei in wirksamer Weise unterstützen soll, vermag die mit dem Entwurf vorgeschlagene strafrechtliche Regelung allerdings nur einen Ansatz zu geben. Soweit das Urteil des Bundesverfassungsgerichts davon ausgeht, daß der Schwangeren im Rahmen der Beratung möglichst unmittelbare Hilfe vermittelt werden sollte (vgl. S. 68, 82 der Urteilsgründe), muß es genügen, daß die Beratungsstellen imstande sind, die Hilfen so zu koordinieren, daß der Schwangeren unnötige Wege erspart bleiben. Bei der Regelung der Voraussetzungen zur Ermächtigung der Beratungsstellen, die der Entwurf einer Verordnung der Landesregierung vorbehält (vgl. § 218 e Abs. 2), wird deshalb darauf zu achten sein, daß nur solche Beratungsstellen ermächtigt werden, die Verbindung zu den für die Gewährung von Hilfen zuständigen staatlichen Behörden haben. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, daß die von den freien Verbänden getragenen Beratungsstellen der Schwangeren auch die Hilfe von Einrichtungen ihres Trägerverbandes vermitteln.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Soweit die Vorschriften, die der Entwurf anstelle der Regelung in den Artikeln 1 bis 3 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vorschlägt, nicht im folgenden näher erläutert sind, folgt der Entwurf dem im Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts von der Fraktion der CDU/CSU des Deutschen Bundestages eingebrachten Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 7/554), und zwar in der Fassung, in der dieser Entwurf im Gesetzgebungsverfahren Inhalt des Anrufungsbegehrens des Bundesrates geworden ist (vgl. Bundesrats-Drucksache 329/74 — Beschluß). Auf die einschlägigen Gesetzgebungsmaterialien insbesondere auf den Ersten Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform zu dem genannten Gesetzentwurf (Bundestags-Drucksache 7/1983), wird insoweit Bezug genommen.

a) Strafbarkeit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218)

Wie durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts klargestellt worden ist, kann für die ge-

setzliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs unter den rechtlichen und tatsächlichen Verhältnissen, wie sie in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, nur eine strafrechtliche Indikationenlösung in Betracht kommen. Eine solche Lösung setzt voraus, daß der Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich während der ganzen Dauer der Schwangerschaft mit Strafe bedroht bleibt und nur bei Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe (Indikationen) zugelassen wird. Die Vorschriften über die Bestrafung des Schwangerschaftsabbruchs bringt der Entwurf in § 218; die Indikation zum Schwangerschaftsabbruch ist in § 218 a geregelt.

Bezüglich der Strafdrohung für den Grundtatbestand des unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs (§ 218 Abs. 1), für besonders schwere Fälle (§ 218 Abs. 2) und für die Begehung der Tat durch die Schwangere selbst (§ 218 Abs. 3) schließt sich der Entwurf dem geltenden Recht an. Dies erscheint — unter Zurückstellung von Bedenken, die vor allem die generalpräventive Wirkung der Vorschriften betreffen — unumgänglich, um Härten zu vermeiden, die sich aus der mehrfachen Änderung des Strafrahmens innerhalb kurzer Zeitabstände ergeben könnten.

Der Entwurf hält daran fest, daß grundsätzlich auch die Schwangere selbst sich wegen eines unerlaubten Schwangerschaftsabbruchs strafrechtlich zu verantworten hat (§ 218 Abs. 3). Dies entspricht nicht nur der Regelung durch das Fünfte Gesetz zur Reform des Strafrechts, sondern trägt auch der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Forderung Rechnung, daß die vom Grundgesetz gebotene rechtliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs auch gegenüber der Schwangeren selbst durch eine erkennbare rechtliche Sanktion — als ultima ratio also durch eine strafrechtliche Ahndung — zum Ausdruck gebracht werden muß (vgl. S. 65 f., 75 f. und insbesondere S. 78 der Urteilsgründe).

Demgegenüber würde es sich als eine bloße formale gesetzliche Mißbilligung des Schwangerschaftsabbruchs darstellen, wenn der Schwangeren ein uneingeschränkter persönlicher Strafausschließungsgrund zugebilligt werden würde.

Freilich wäre es eine besondere Härte, wenn man das Versagen der Schwangeren vor den strengen Anforderungen der Rechtsordnung selbst dann zum Anlaß einer Bestrafung nehmen wollte, wenn die Frau im Zusammenhang mit der unerlaubten Abtreibung in besonderem Maße Ängsten und Beschwernissen ausgesetzt gewesen ist. In Fällen dieser Art eröffnet der Entwurf deshalb die Möglichkeit, daß nach dem Ermessen des Gerichts von Strafe abgesehen wird, wenn die Schwangere in außergewöhnlicher Bedrängnis gehandelt hat und sie sich dieser Bedrängnis nicht in zumutbarer Weise entziehen konnte (§ 218 h). Der in das pflichtgemäße Ermessen des Gerichts gestellte Strafverzicht kommt im Falle eines ärztlichen Schwangerschaftsabbruchs auch für andere Beteiligte in Betracht.

b) Indikation zum Schwangerschaftsabbruch (§ 218 a)

Dem durch die Übergangsregelung des Bundesverfassungsgerichts geschaffenen Rechtszustand entspricht es, daß die in den Lebensverhältnissen der Schwangeren begründete Gefahr einer schwerwiegenden Notlage für sich allein nicht genügt, um den Schwangerschaftsabbruch von vornherein straflos zu stellen. Jedoch soll der Schwangerschaftsabbruch nach dem Entwurf künftig rechtmäßig sein, falls eine anders nicht abwendbare außergewöhnlich schwere Belastung, die sich unter Berücksichtigung der gegenwärtigen oder künftig zu erwartenden Lebensverhältnisse der Schwangeren ergibt, nach medizinischen Erkenntnissen erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen der Schwangeren, namentlich auch solche auf psychischem Gebiet, besorgen läßt (§ 218 a Abs. 1).

Gegen eine Einbeziehung des kindlichen und ethischen Indikationsbereichs in den medizinischen Grundtatbestand des § 218 a Abs. 1 bestehen nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Auffassung ebenfalls keine durchgreifenden Bedenken.

Die zeitliche Beschränkung für den Schwangerschaftsabbruch aus kindlicher Indikation entspricht grundsätzlich dem geltenden Recht (§ 218 b Nr. 2 StGB).

c) Beratung und Begutachtung vor dem Schwangerschaftsabbruch (§ 218 d)

Die in § 218 d vorgeschlagene Vorschrift enthält in Absatz 1 Nr. 1 und 2 die grundsätzlichen Regelungen über die Schwangerenberatung; Absatz 1 Nr. 3 regelt die Feststellung der Indikationsvoraussetzungen gegenüber dem Arzt, der den Eingriff vornehmen soll.

Mit dem geltenden Recht entscheidet sich der Entwurf für eine obligatorische Schwangerenberatung. Er begnügt sich also nicht damit, es zu gewährleisten, daß der Schwangeren eine Beratung nur angeboten wird. Dem hohen Rang, der der Beratung unter präventiven Gesichtspunkten zukommt, kann nach der dem Entwurf zugrunde liegenden Auffassung nur durch eine verbindlich vorgeschriebene Beratung entsprochen werden. Zu Recht haben die im Gesetzgebungsverfahren zum Fünften Gesetz zur Reform des Strafrechts vorgelegten Entwürfe übereinstimmend darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen „nur die Schwangere selbst aus Unkenntnis über vorhandene Hilfsmöglichkeiten ihre soziale Lage zu negativ einschätzt, während in Wirklichkeit der Notlage durch den Einsatz verfügbarer Mittel so abgeholfen werden kann, daß die Schwangere das Kind austragen kann und dies nach entsprechender Aufklärung auch will“ (vgl. Bundestags-Drucksache 7/1981 [neu] S. 16).

Bezüglich der den Beratungsstellen aufgetragenen Beratung wird auf Ziffer 4 der Begründung Bezug genommen. Abweichend vom geltenden Recht läßt der Entwurf eine Beratung der

Schwangeren durch einen Arzt nicht genügen, weil dieser zwar die Schwangere über die medizinischen Fragen des Schwangerschaftsabbruchs aufklären kann (vgl. § 218 e Abs. 1 Nr. 2), regelmäßig jedoch aufgrund seiner ärztlichen Berufsausbildung keine hinreichende Kenntnis der Möglichkeiten sozialer Hilfe besitzt, um die Schwangere mit der gebotenen Überzeugungskraft zur Fortsetzung der Schwangerschaft ermutigen zu können.

Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß die Beratung regelmäßig auf einer persönlichen Anhörung der Schwangeren zu beruhen und ihre gesamten Lebensumstände zu berücksichtigen hat, wofür dem Berater in jedem Fall genügend Zeit zur Verfügung stehen muß. Auch hierauf wird bei der Ermächtigung der Beratungsstellen Rücksicht zu nehmen sein. Um die Erfolgsaussichten der Beratung zu verbessern, legt der Entwurf auch fest, daß — anders als im geltenden Recht — Beratung und Operation nicht unmittelbar aufeinander folgen können, sondern zwischen beiden eine Karenzzeit von drei Tagen eingehalten werden muß.

Aus den in Nummer 3 der Begründung dargelegten Erwägungen entscheidet sich der Entwurf hinsichtlich des Verfahrens zur Prüfung der Indikationsvoraussetzungen für eine Konsiliarlösung. Abweichend vom geltenden Recht (vgl. § 219 StGB) legt der Entwurf der Stellungnahme, die die Ärzte hinsichtlich der Voraussetzungen des Schwangerschaftsabbruchs abgeben, keine bindende Wirkung bei (dazu siehe Begründung Bundestags-Drucksache 7/1983 zu § 218 f S. 16 bis 18). Der Entwurf setzt voraus, daß die Feststellung der Indikationsvoraussetzungen gegenüber dem operierenden Arzt nur aufgrund einer behördlichen Ermächtigung vorgenommen werden darf. Die nähere Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Ermächtigung vorzunehmen ist, soll nach § 218 d Abs. 2 durch Rechtsverordnung der Landesregierung getroffen werden. Die Ermächtigung muß für die Konsiliarärzte in gleicher Weise gewährleisten, daß diese neutral und sachkundig sind. Daß Ärzte in Fällen, in denen sie zur Begutachtung herangezogen werden, nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornehmen dürfen, versteht sich dabei von selbst.

Zu Nummer 2

Wegen ihrer grundlegenden Bedeutung für den strafrechtlichen Schutz des ungeborenen Lebens sollen die Vorschriften in Artikel 2 und 3 des Fünften Strafrechtsreformgesetzes, die das Weigerungsrecht und den Schwangerschaftsabbruch außerhalb einer geeigneten Einrichtung betreffen, mit geändertem Inhalt in das Strafgesetzbuch aufgenommen werden (vgl. §§ 218 g und 218 h).

Zu Nummer 3

Artikel 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts, der die Anzeigepflicht des Arztes gegenüber dem Statistischen Bundesamt regelt, soll durch eine zusätzliche Vorschrift in Absatz 2 ergänzt wer-

den, die den Arzt verpflichtet, die Zahl der von ihm in einem Jahr vorgenommenen Schwangerschaftsabbrüche der zuständigen Landesbehörde zu melden. Die Vorschrift dient dazu, die Handhabung des Gesetzes durch einzelne Ärzte sichtbar zu machen. Eine Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (vgl. Sätze 2 und 3).

Zu Artikel 2

Im Hinblick auf die Neuregelung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch (§ 218 d) ist es erforderlich, die einschlägige Vorschrift des Strafgesetzbuches über die Verletzung der Geheimhaltungspflicht (§ 203 Abs. 1 Nr. 4 a StGB), die seit dem 1. Januar 1975 an die Stelle von Artikel 5 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts getreten ist, im Wortlaut anzupassen.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift enthält Folgeänderungen innerhalb der Strafprozeßordnung, die im Hinblick auf die Neuregelung der Beratung vor dem Schwangerschaftsabbruch (§ 218 d) erforderlich sind.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 5

Aus den in der Begründung einleitend aufgezeigten Gesichtspunkten erscheint es geboten, daß das Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.